

# FRAGEN, DIE SIE SICH STELLEN SOLLTEN

Vermögensübergänge im Familienverband sind mit heiklen Fragen verbunden und werden oftmals verdrängt. Jeder künftige Schenker oder Erblasser sollte sich jedoch rechtzeitig die Frage stellen, ob er sein Vermögen schon jetzt übertragen oder, falls nicht, die Erbfolge bestimmen möchte und wenn ja, wie?

Auf diese Fragen gibt es natürlich keine allgemein gültigen Antworten, da diese vom Ausmaß und von der Art der Vermögenswerte und der familiären Situation abhängen.

Folgende Motive können z. B. jemanden dazu veranlassen, Regelungen der Eigentumsübergabe ins Auge zu fassen:

- die Absicht, sein Haus zum frühestmöglichen Zeitpunkt „zu bestellen“ und z. B. Nachkommen oder sonstige Verwandte zeitgerecht an die Verwaltung von Vermögenswerten heranzuführen und diese – unter Berücksichtigung der eigenen Absicherung – vorzeitig zu übertragen,
- das Bestreben, Erbstreitigkeiten zu vermeiden,
- der Wunsch, bestimmte Personen bei der Zuteilung einzelner Vermögenswerte zu bevorzugen, also in die gesetzliche Erbfolge einzugreifen,
- für spätere (nachfolgende) Generationen vorzusorgen,
- der Wunsch, den Familienbesitz zusammenzuhalten,
- steuerliche Überlegungen (einschließlich der Befürchtung, dass es zu einer steuerlichen Verschlechterung kommen kann).

Auf diese Ziele abgestellt gibt es im Zivilrecht (vor allem bei Schenkungen und im Erbrecht), aber auch im Steuerrecht, diverse Lösungsmöglichkeiten, auf die in der Folge näher eingegangen werden soll.

## 1. Soll Vermögen vor dem Erbfall, etwa im Wege einer Schenkung, vorzeitig übertragen werden?

Es kann im Falle großer Vermögen oder eines Unternehmens sinnvoll sein, Vermögenswerte auch in großem Umfang bereits zu Lebzeiten zu übertragen. Sorgen Sie jedoch dafür, dass Sie nicht mittellos dastehen und auf den guten Willen Ihrer Angehörigen angewiesen sind. Behalten Sie daher gewisse Sicherheiten (Wohnrecht, Fruchtgenuss etc.) und insgesamt so viel zurück, dass Sie und Ihr Ehegatte oder Partner Ihren Lebensabend nach Ihren Vorstellungen gestalten können. Die Möglichkeiten zu Ihrer finanziellen Absicherung sind jedenfalls gegeben.

## 2. Muss ich überhaupt eine letztwillige Verfügung treffen?

Nicht unbedingt, falls Sie keine Verfügungen treffen, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Eine letztwillige Verfügung müssen Sie nur treffen, wenn

- Sie mit der gesetzlichen Erbfolge nicht einverstanden sind,
- zu befürchten ist, dass ein gefälschtes Testament auftaucht,
- Sie eine bestimmte Teilung des Erbes festsetzen wollen,
- Sie einen Lebensgefährten bedenken wollen.

### Beispiel

Sie haben zwei Kinder A und B und hinterlassen eine Liegenschaft mit Haus und sonstiges Vermögen. Da A bereits eine Familie hat, möchten Sie, dass A das Haus bekommt. Dies muss in einer Teilungsanordnung festgelegt werden. Gleichzeitig kann allenfalls noch ein Wertausgleich festgelegt werden. Falls Sie kein Testament errichten, erben A und B die Liegenschaft je zur Hälfte.

### TIPP

Es wird empfohlen, unbedingt ein Testament zu errichten. Errichten Sie kein Testament, kann dies fatale Folgen haben.

### **Beispiel**

Sie leben mit Ihrem Lebensgefährten zusammen und haben sonst keine Erben. Errichten Sie kein Testament zugunsten Ihres Lebensgefährten, dann fällt Ihre Verlassenschaft an den Staat, da der Lebensgefährte kein gesetzliches Erbrecht hat. Steuerlich sind seit 1.6.2014 die Lebensgefährten in den begünstigten Kreis des Familienverbandes dann einzureihen, wenn Lebensgefährten einen gemeinsamen Hauptwohnsitz haben bzw. hatten. Demnach gilt auch für sie bei Grundstücksübertragungen als Basis für die Berechnung der Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr der 3-fache Einheitswert und der begünstigte Steuersatz von 2%!

### **3. Wann soll ich eine letztwillige Verfügung treffen?**

Spätestens jetzt. Morgen kann es zu spät sein (Verkehrsunfall, Schlaganfall etc.)!

### **4. Was kann ich als Erblasser bestimmen?**

Sie können über Ihren Nachlass weitestgehend selbst bestimmen (Ausnahmen sind die Pflichtteile). Ansonsten können Sie festlegen:

- den oder die Erben, Ersatzerben,
- Vor- und/oder Nacherben,
- Vermächtnisnehmer,
- Auflagen, Aufträge, Bedingungen,
- einen Testamentsvollstrecker,
- eine Enterbung.

### **5. Worauf muss ich als Erblasser besonders achten?**

Achten Sie besonders auf die Einhaltung der Testamentsform (siehe dazu Kapitel III, Seite 41). Hier passieren in der Praxis häufig Fehler, die fatale Folgen haben können.

Einer der häufigsten Fehler ist, dass ein auf dem Computer geschriebenes Testament nur handschriftlich unterschrieben wird, ohne die in diesem Fall erforderlichen Testamentszeugen beizuziehen und unterschreiben zu lassen. Ein derartiges Testament ist ungültig, es tritt die gesetzliche Erbfolge ein, schlimmstenfalls fällt der Nachlass an den Staat.

## ACHTUNG

Errichten Sie keinesfalls ein mündliches Testament!

### 6. Soll ich als Erblasser Hilfe in Anspruch nehmen?

Falls Sie komplizierte Verfügungen, etwa über große Vermögen oder Unternehmen, treffen wollen, sollten Sie unbedingt die Hilfe eines Rechtsanwaltes oder Notars in Anspruch nehmen, um Unklarheiten und allenfalls jahrelange Rechtsstreite Ihrer Erben zu vermeiden.

Ein betagter oder gesundheitlich angegriffener Erblasser sollte ein öffentliches Testament vor einem Notar oder dem Bezirksgericht errichten. Dieses Testament wird zur öffentlichen Urkunde, gilt als echt und bescheinigt die Testierfähigkeit des Erblassers. Möchte jemand ein solches Testament wegen Testierunfähigkeit anfechten, so müsste er diese nachweisen.

### 7. Wo soll ich meine letztwillige Verfügung aufbewahren?

Nehmen Sie Abschied von der Aufbewahrung im Nachtkästchen. Privat aufbewahrte Testamente können verschwinden, nicht gefunden oder manipuliert werden.

Hinterlegen Sie Ihr Testament bei einem Rechtsanwalt, Notar oder beim Bezirksgericht. Diese Testamente werden im Zentralen Testamentsregister gegen eine geringe Gebühr gespeichert und können so jederzeit aufgefunden werden.

### 8. Ist das errichtete Testament noch aktuell?

Haben Sie bereits ein Testament errichtet, so sollten Sie überprüfen, ob es noch aktuell oder durch neue Entwicklungen bereits überholt ist. Vorgesehene Erben können verstorben sein, der Lieblingssohn ist auf die schiefe Bahn geraten, ein neuer Lebensgefährte ist in Ihr Leben getreten, Gesellschaftsverträge haben sich verändert, die Eigentumswohnung ist bereits verkauft etc. In all diesen Fällen sollten Sie Ihr Testament den neuen Verhältnissen anpassen.

## 9. Soll ich einen Erbvertrag errichten?

Bei der Errichtung eines Erbvertrages sollten Sie bedenken, dass dieser im Gegensatz zur letztwilligen Verfügung ohne Zustimmung des darin Bedachten nicht mehr abgeändert werden kann. Sollten Sie diese Folge nicht wünschen, dann verzichten Sie auf den Erbvertrag.

## 10. Wohnen Sie in einem anderen EU-Staat?

Haben Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen EU-Staat als Österreich? Dann ist ab 17.8.2015 die Europäische Erbrechtsverordnung (EU-ErbVO) zu beachten (gilt nicht im Vereinigten Königreich, Irland und Dänemark). Es kommt dann auf das Erbrecht des gewöhnlichen Aufenthalts an. Möchte man dies vermeiden, gilt es, entsprechende Veranlassungen zu treffen.

## 11. Was ändert sich ab 1.1.2017?

Das Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 tritt im Wesentlichen am 1.1.2017 in Kraft und bringt folgende Änderungen:

- eine Vereinfachung und Modernisierung der aus dem Jahr 1811 stammenden erbrechtlichen Regelungen,
- eine Modernisierung des Pflichtteilsrechts,
- die Berücksichtigung von Pflegeleistungen,
- Änderungen bei den Testamentsformen,
- die Berücksichtigung von Lebensgemeinschaften im Erbrecht,
- verfahrensrechtliche Änderungen im Hinblick auf die Europäische Erbrechtsverordnung.